

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.03.2013

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-300/10

Zulassungsnummer:

Z-19.15-2081

Geltungsdauer

vom: **13. März 2013**

bis: **13. März 2018**

Antragsteller:

ABH Stromschienen GmbH

Borsigstraße 23

47169 Duisburg

Zulassungsgegenstand:

**Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottungen des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA", als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottungen des Stromschienensystems dienen zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit äußerer Abschottung und aus einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Abschottung des Stromschienensystems muss mindestens 850 mm betragen. Die Abmessungen ergeben sich aus den Abmessungen des abzuschottenden Stromschienenelements.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Stromschienenelement darf in mindestens 10 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton, Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung ergeben sich aus den Abmessungen des abzuschottenden Stromschienenelements.
- 1.2.3 Die Abschottung des Stromschienensystems darf zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:
- Stromschienenelement
- Stromschienenelement "E-Line Typ KXA" mit äußerer Abschottung der Firma EAE ELEKTRIK, Istanbul, Türkei entsprechend den Angaben des Abschnitts 3.2
 - Anordnung senkrecht zur Bauteiloberfläche
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Stromschienenelements mit äußerer Abschottung "Schienenelement mit Brandabschottung KX-System"

2.1.1 Stromschienenelement

Die Stromschienenelemente, "E-Line Typ KXA-..." genannt, bestehen aus 4 bzw. 5 Aluminiumleitern, die in ein Gehäuse aus 2,5 mm dicken Aluminiumprofilen eingesetzt sind. Die Leiter sind durch eine Epoxydharz-Beschichtung sowie durch eine Polyesterfolie voneinander isoliert. Die Abmessungen und der Aufbau der Stromschienenelemente müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.2 Äußere Abschottung

Die werkseitig gefertigte äußere Abschottung, "Brandabschottung KX-System" genannt, besteht aus Mineralfaserplatten sowie aus einer Stahlblechummantelung der Stromschienenelemente. Die Abmessungen und der Aufbau der äußeren Abschottung müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen und eine Länge von mindestens 850 mm aufweisen.

Die nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralfaserplatten⁵ müssen eine Länge von mindestens 850 mm, eine Dicke von mindestens 40 mm, eine Nennrohdichte von mindestens 52 kg/m³ und einen Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ aufweisen.

Die Stahlblechummantelungen aus jeweils vier Einzelementen müssen aus 1,5 mm dickem, ausreichend gegen Korrosion geschütztem Stahlblech in einer Länge von jeweils 400 mm bestehen. Zur thermischen Isolation muss die Ummantelung auf einer Länge von 50 mm getrennt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Stromschienenelements

Bei der Herstellung des Stromschienenelements mit äußerer Abschottung sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Stromschienenelements mit äußerer Abschottung nach Abschnitt 2.1

Jedes Stromschienenelement mit äußerer Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Schienenelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	Die Mineralfasermatten müssen denen bei der Zulassungsprüfung verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.	
6	DIN 4102-17:1990-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2081

Seite 5 von 8 | 13. März 2013

- "Schienenelement mit Brandabschottung KX-System"
(mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-2081
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenelements zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA"
der Feuerwiderstandsklasse S 90
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-2081
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Schienenelement mit äußerer Abschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit äußerer Abschottung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stromschienenelemente mit äußerer Abschottung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des Bauprodukts soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-2081

Seite 6 von 8 | 13. März 2013

- Prüfung, dass für die Herstellung des Bauprodukts ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen und Beschaffenheit des Bauprodukts mindestens einmal pro 10 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottung der Stromschienenelemente darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹ oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung des Stromschienensystems muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

7	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Tabelle 1

Abstand der Abschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Stromschienenelement

3.2.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenelement nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt werden. Abweichend davon dürfen durch die zu verschließende Bauteilöffnung bis zu drei Schienenelemente hindurchgeführt werden, wenn diese mit einer gemeinsamen äußeren Abschottung nach Abschnitt 2.1.2 bekleidet sind.

Die Stromschienenelemente dürfen bei Einbau in Wände horizontal hochkant oder horizontal liegend eingebaut werden.

3.2.2 Bei Wandeinbau müssen die ersten Halterungen für die Stromschienenelemente beidseitig der Wand unter der Stahlblechummantelung in einem Abstand von maximal 30 cm vor der Wandoberfläche angeordnet sein; eine zweite Halterung ist unter der Stromschiene in einem Abstand von maximal 80 cm vor der Wandoberfläche anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein.

3.2.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 3.2 entspricht.

4.1.2 Vor Herstellung der Abschottung des Stromschienensystems müssen die Laibungen der Bauteilöffnung gereinigt und entstaubt werden.

4.2 Einbau der Stromschienenelemente mit äußerer Abschottung

4.2.1 Das Stromschienenelement mit äußerer Abschottung nach Abschnitt 2.1 ist so in die Bauteilöffnung einzusetzen, dass die thermische Trennung der äußeren Abschottung die notwendigen Abstände zu den Bauteiloberflächen einhält (s. Anlage 2).

4.2.2 Die umlaufende, maximal 40 mm breite Fuge zwischen der äußeren Abschottung und den angrenzenden Bauteillaibungen muss mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁶ betragen muss, hohlraumfüllend ausgestopft werden (s. Anlage 2).

4.2.3 Abschließend ist die Fuge mit "PROMAT Spachtelmasse" beidseitig zu verspachteln.

4.2.4 Bei Deckeneinbau ist die äußere Abschottung deckenunterseitig gegen vertikales Verutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottung des Stromschiensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung des Stromschiensystems hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

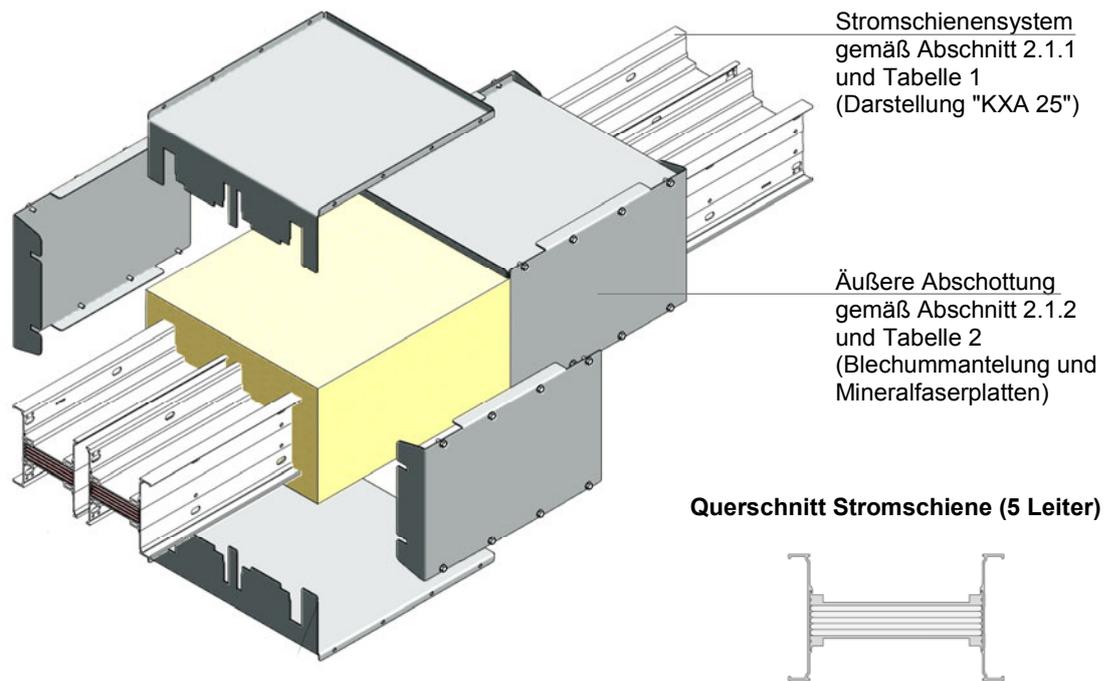
Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulässige Installationen des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA" (Tabelle 1)

Bezeichnung	Abmessungen Stromschienen		Stromstärkenbereich [A]	Anzahl Leiter [Stück]	Abmessungen Leiterschienen
	Breite [mm]	Höhe [mm]			Anzahl x Breite x Höhe [Stck] x [mm] x [mm]
KXA 08	106	150	800	5	1 x 6 x 55
KXA 10	131	150	1000	5	1 x 6 x 80
KXA 12	161	150	1250	5	1 x 6 x 110
KXA 14	176	150	1350	5	1 x 6 x 125
KXA 17	211	150	1600	5	1 x 6 x 160
KXA 20	251	150	2000	5	1 x 6 x 200
KXA 25	312	150	2500	5	2 x 6 x 110
KXA 33	412	150	3200	4	2 x 6 x 160
KXA 40	492	150	4000	4	2 x 6 x 200
KXA 50	732	150	5000	4	3 x 6 x 200

Ansicht "Schienenelement mit Brandabschottung KX-System"



Übersicht "Brandabschottung KX-System" (Tabelle 2)

Bezeichn.	Länge	Höhe	Breite
KXA 08	850	230	186
KXA 10	850	230	211
KXA 12	850	230	241
KXA 14	850	230	256
KXA 17	850	230	291

Bezeichn.	Länge	Höhe	Breite
KXA 20	850	230	331
KXA 25	850	230	392
KXA 33	850	230	492
KXA 40	850	230	572
KXA 50	850	230	812

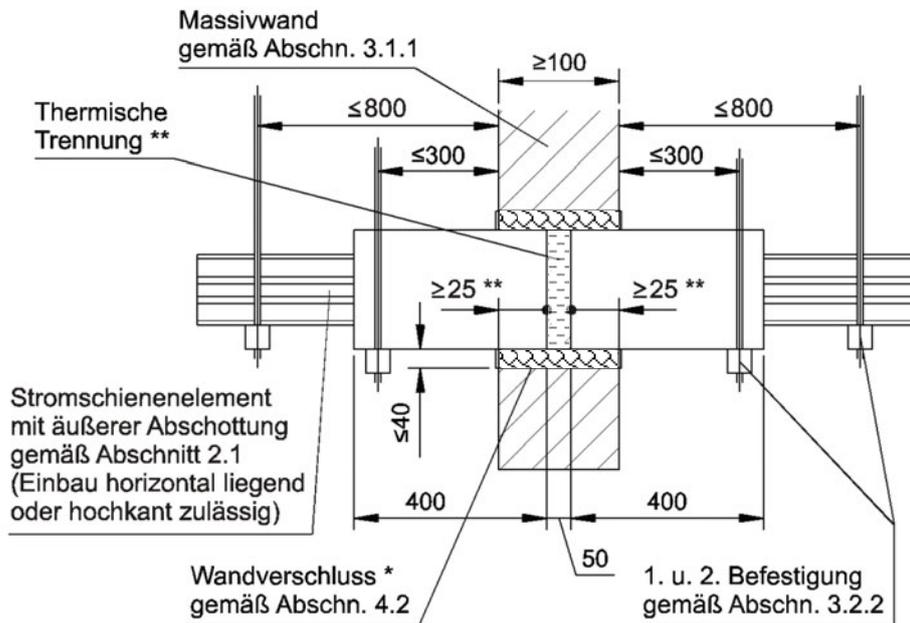
Maße in mm

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

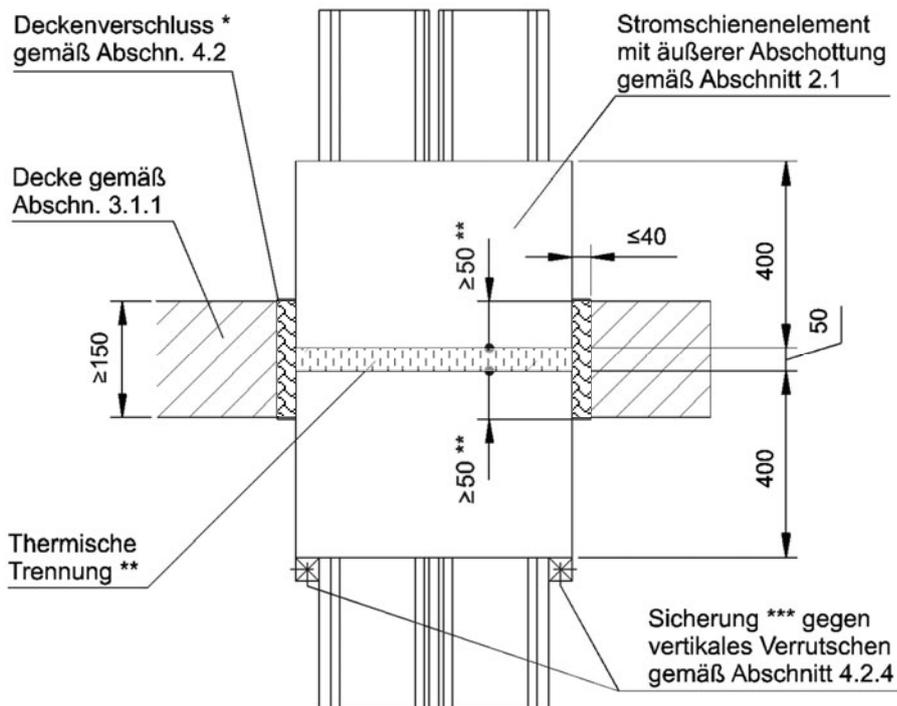
ANHANG 1 – Installationen

Anlage 1

Einbau in Massivwände



Einbau in Decken



- * Mineralwolle gemäß Abschnitt 4.2.2 (fest verstopft) und Verspachtelung der Bauteilfuge mit „Promat Spachtelmasse“
- ** Randabstandsmaß definiert die mögliche Positionierung der therm. Trennung
- *** Abrutschsicherung darf nicht am Stromschienengehäuse befestigt werden

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Einbau in Massivwände und Decken

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Stromschienen, Mineralwolle, Blechmanschetten) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Abschottung des Stromschienensystems "E-Line Typ KXA"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

ANHANG 3 – Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3